



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/104-PMVD/2020

24. Juli 2020

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Mai 2020 unter der Nr. 2133/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kabinettspersonalpolitik in der öffentlichen Verwaltung“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Zu diesen Fragen verweise ich auf die Ausführungen des damaligen Bundesministers Kunasek in der Anfragebeantwortung Nr. 3700/AB zu Nr. 3682/J, XXVI.GP, sowie auf meine Ausführungen in der Anfragebeantwortung Nr. 1566/AB zu Nr. 1549/J.

Zu 3 und 4:

Acht Personen meines unmittelbaren Mitarbeiterstabes waren bereits vor ihrer Funktion in meinem Kabinett in verschiedensten Dienststellen im Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) bzw. nachgeordneten Dienststellen tätig.

Zu 5 bis 7:

Da diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des BMLV darstellen und daher nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegen, ersuche ich um Verständnis, dass von einer Beantwortung Abstand genommen wird.

Zu 8 bis 11:

Zum Stichtag 15. Mai 2019 war der damalige Leiter des Referats Presse und Medien im Kabinett des Bundesministers, MinR Mag. Gerold Fraidl, auch mit der Leitung Zentrum für Information und Wehrpolitik betraut. Zum Stichtag 15. Mai 2020 war Kabinettschef MMag. Dr. Arnold Kammel auch mit der Leitung der Direktion für Sicherheitspolitik betraut und MinR Mag. Herbert Kullnig neben seiner Funktion als Leiter des Referats Presse und Medien auch mit der Leitung des Zentrums für Information und Wehrpolitik.

Zu 12:

Zum Stichtag 15. Mai 2019 wurden zwei Mitarbeiter des BMLV im damaligen Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport und ein Mitarbeiter des BMLV im Bundesministerium für Finanzen im Rahmen von Dienstzuteilungen gemäß § 39 BDG 1979 verwendet. Eine Karenzierung ist bei Dienstzuteilungen nicht vorgesehen, besoldungsmäßig wurden die Bediensteten den jeweiligen Ressorts übergeben. Zum Stichtag 15. Mai 2020 war kein Bediensteter meines Ressorts in einem anderen Ministerium verwendet.

Zu 13:

Die Anzahl der seit 1. Jänner 2016 neu besetzten Führungspositionen sowie die Anzahl der mit Mitarbeitern des Kabinetts (KBM) oder Generalsekretariats (GS) besetzten Funktionen sind nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Funktion	2016		2017		2018		2019		2020	
	Zahl	KBM	Zahl	Kabinet t	Zahl	KBM/G S	Zahl	KBM/G S	Zahl	KBM/G S
Generalsekretär	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-
Sektionsleiter	-	-	2	-	1	1	-	-	-	-
Gruppenleiter	-	-	5	2	-	-	-	-	-	-
Abteilungsleiter	1	1	6	2	4	1	3	-	-	-
Gesamt	1	1	13	4	6	2	3	-	1	-

Zu 14:

Die seit 1. Jänner 2016 mit Kabinetttitarbeitern besetzten Funktionen, Datum der Bestellung und Anzahl der Mitbewerber sind nachstehender Übersicht zu entnehmen. Angemerkt wird, dass alle Leitungsfunktionen gem. § 2 Ausschreibungsgesetz rechtskonform ausgeschrieben und im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die vorgeschriebenen Hearings durchgeführt wurden. Dass Interessenten nahegelegt wurde, sich für ausgeschriebene Leitungsfunktion nicht zu bewerben, ist mir nicht bekannt.

Amtszeit/BMr	Funktion im KBM	Neue Funktion	Bestellungsdatum	Mitbew.
Mag. Doskozil	Referent	Leiter der Abteilung für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik	1. Sept. 2016	1
Mag. Doskozil	Strategischer Koordinator	Leiter der Gruppe Zentrum für Information und Wehrpolitik	1. Sept. 2017	7
Mag. Doskozil	Referatsleiter	Leiter der Abteilung Rüstungspolitik	1. Sept. 2017	6
Mag. Doskozil	Referatsleiter	Leiter der Abteilung Einsatzplanung	1. Sept. 2017	6
Mag. Doskozil	Stabschef	Leiter der Gruppe Laufende Einsätze	1. Sept. 2017	7
Kunasek	Stabschef	Chef des Generalstabs	23. Juli 2018	6

Kunasek	Referatsleiter	Leiter der Quartiermeisterabteilung	1. Dez. 2018	9
---------	----------------	-------------------------------------	--------------	---

Zu 15:

Die seit 1. Jänner 2016 ausgeschriebenen Funktionen und die Anzahl der Bewerber sind nachstehender Übersicht zu entnehmen. Angemerkt wird, dass bei Stellvertretern von Abteilungsleitern die Vertretung als bewertungsrelevanter Aufgabenbereich festgelegt ist und nicht ausschreibungspflichtig, sondern lediglich gemäß § 20 Ausschreibungsgesetz bekanntmachungspflichtig sind. Sämtliche Leitungsfunktionen wurden gemäß § 2 Ausschreibungsgesetz rechtskonform ausgeschrieben und im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die vorgeschriebenen Hearings durchgeführt. Ehemalige Tätigkeiten der Führungskräfte bzw. Tätigkeiten in Kabinetten anderer Ressorts sind nicht Gegenstand der Vollziehung des BMLV und unterliegen daher nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht. Darüber hinaus wird angemerkt, dass auf Betrauungen als Generalsekretär das Ausschreibungsgesetz nicht anzuwenden ist.

Jahr	Funktion	Bewerber
2016	Leiter der Abteilung Strukturplanung	8
2017	Leiter der Abteilung Militärisches Gesundheitswesen	4
	Leiter der Generalstabsdirektion	9
	Leiter der Sektion IV - Einsatz	6
	Leiter der Gruppe Grundsatzplanung	8
	Leiter der Gruppe Steuerung und Haushalt	3
	Leiter der Abteilung Verteidigungspolitik	5
	Leiter der Gruppe Ausbildungswesen	7
	Leiter der Abteilung Heeressport	5
	Leiter der Abteilung Einsatzführung	5
2018	Leiter der Generalstabsabteilung	2
	Leiter der Abteilung Wissenschaft, Forschung und Entwicklung	10
	Leiter der Organisationsabteilung	9
2019	Leiter des Innovationsbüros	2
	Leiter der Personalabteilung	7
	Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzmanagement	7

Zu 16:

Die Anzahl der Bediensteten, die sich zum Stichtag 15. Mai 2020 gemäß § 75 BDG 1979 bzw. § 29b VBG in einem Karenzurlaub befunden haben, ist nachstehender Übersicht zu entnehmen. Da den gesetzlichen Normen entsprechend bei der Antragstellung keine Gründe anzugeben sind, ist es nicht möglich, Aufzeichnungen darüber zu führen, ob karenzierte

Bedienstete bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt oder selbstständig erwerbstätig sind.  
Ich ersuche daher um Verständnis, dass eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

	Rechtsgrundlage	bis 6 Monate	>6 Mon. bis 3 Jahre	>3 Jahre
Beamte	§ 75 BDG 1979	9	151	73
Vertragsbedienstete	§ 29b VBG	5	49	26
Gesamt		14	200	99

Mag. Klaudia Tanner

